



# AMTSBLATT

## des Landkreises Nordhausen am Harz



Jahrgang 33

Nordhausen, den 31.05.2023

Nr. 7

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
Nr. 21:	Bekanntmachung des Landkreises Nordhausen: 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (Gebührensatzung Gefahrenverhütungsschau)	1
Nr. 22:	Bekanntmachung des Wasserverbandes Nordhausen: Beschlüsse der 53. Verbandsversammlung des Wasserverbandes Nordhausen	2
Nr. 23:	Bekanntmachung des Wasserverbandes Nordhausen: Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasserverbandes Nordhausen vom 01.03.2018	2
Nr. 24:	Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“: Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ für das Wirtschaftsjahr 2023	3

**Nr. 21:**  
**Bekanntmachung des Landkreises Nordhausen:**  
**1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung**  
**der Gefahrenverhütungsschau (Gebührensatzung Gefahrenverhütungsschau)**

Aufgrund der Grundlage

- der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415),
- des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396),
- des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz- ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559),
- der Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 3. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2022 (GVBl. S. 498) sowie
- der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau (GefVerhSchauV TH) vom 20. August 1992, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Dezember 2012 (GVBl. S. 481)

hat der Kreistag des Landkreises Nordhausen in seiner Sitzung am 07.03.2023 folgende 1. Änderungssatzung des Landkreises Nordhausen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau beschlossen:

### Artikel I

#### Änderung der Gebührensatzung

**1. In § 2 wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst:**

„Kann eine vereinbarte Gefahrenverhütungsschau nicht durchgeführt werden und hat der Gebührenschuldner die Gründe hierfür zu vertreten, wird eine Gebühr für den tatsächlichen Zeit- und sonstigen Aufwand je Mitarbeiter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes entsprechend der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) gemäß der Nr. 1.4.1.2 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.“

**2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:**

#### „§ 3 Gebühren und Auslagen

- (1) Die Gebühr für die Gefahrenverhütungsschau für die Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 a) und 1 b) besteht aus der Grundgebühr, der Begehungs- und Bearbeitungsgebühr, die sich aus der Grundfläche ergibt, und den Kosten für die An- und Abfahrt zum/vom Objekt.
- (2) Die Höhe der Grund-, der Begehungs- und der Bearbeitungsgebühr ergeben sich aus den in der Anlage 2 aufgeführten Stundenansätzen in Verbindung mit der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) gemäß der Nr. 1.4.1.2 in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Kosten für die An- und Abfahrt ergeben sich aus der Anlage 2.
- (4) Für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 c) und 1 d) werden 50 v. H. der Grundgebühr erhoben.
- (5) Auslagen, die bei der Gefahrenverhütungsschau notwendig wurden, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.“

**3. Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:**

**Anlage 2 – Zeitansätze für die Gefahrenverhütungsschau**

Grundgebühr

je Gefahrenverhütungsschau	4 Stunden
----------------------------	-----------

Begehungs- und Bearbeitungsgebühr

Brutto-Grundfläche	Zeitansatz
bis 1000 m <sup>2</sup>	5 Stunden
1001-5.000 m <sup>2</sup>	7 Stunden
5.001-10.000 m <sup>2</sup>	8 Stunden
ab 10.001 m <sup>2</sup>	12 Stunden

Kosten für die An- und Abfahrt

Fahrtstrecke	Gebühr
bis 10 km	20,00 Euro
je weitere angefangene 10 km	10,00 Euro

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nordhausen, den 23.05.23  
Jendricke Landrat

**Ausfertigungsvermerk**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Kreistages Nordhausen laut Beschluss Nr. 606/23 vom 07.03.23 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 23.05.23  
Jendricke Landrat

**Nr. 22:**

**Bekanntmachung des Wasserverbandes Nordhausen:  
Beschlüsse der 53. Verbandsversammlung des Wasserverbandes Nordhausen**

Gemäß § 40 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) gibt der Wasserverband Nordhausen die in der Verbandsversammlung vom 01.03.2023 gefassten Beschlüsse bekannt:

**Beschluss VV 01/23 – Genehmigung des Protokolls der 52. Verbandsversammlung**

Abstimmungsergebnis:	anwesende Stimmen:	20
	Ja-Stimmen:	19
	Nein-Stimmen:	0
	Stimmenthaltungen:	1

**Beschluss VV 02/23 – Beschluss Gebührenkalkulation 2023 und 2024**

Abstimmungsergebnis:	anwesende Stimmen:	20
	Ja-Stimmen:	20
	Nein-Stimmen:	0
	Stimmenthaltungen:	0

**Beschluss VV 03/23 – Beschluss 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 01.03.2018**

Abstimmungsergebnis:	anwesende Stimmen:	20
	Ja-Stimmen:	20
	Nein-Stimmen:	0
	Stimmenthaltungen:	0

Die gefassten Beschlüsse sowie deren Anlagen können zu den Geschäftszeiten des Wasserverbandes Nordhausen, Hallesche Straße 132 in 99734 Nordhausen eingesehen werden.

**Nr. 23:**

**Bekanntmachung des Wasserverbandes Nordhausen:  
Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS)  
des Wasserverbandes Nordhausen vom 01.03.2018**

Auf der Grundlage der Paragraphen 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) erlässt der Wasserverband Nordhausen folgende Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 01.03.2018, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4/2018 des Landkreises Nordhausen vom 28.03.2018:

**Artikel 1**

**Paragraf 4 (Verbrauchsgebühr) Absatz 3** wird wie folgt neu gefasst:

3. Die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers beträgt:

<b>Verbrauchsgebühr</b>	<b>Einheit</b>	<b>netto</b>	<b>brutto</b> (inkl. 7% USt)
Bis zum 30.06.2023	€ / m <sup>3</sup>	1,55	1,66
Ab dem 01.07.2023	€ / m <sup>3</sup>	2,02	2,16

**Artikel 2**

**Paragraf 4 (Verbrauchsgebühr) Absatz 5** wird wie folgt neu gefasst:

5. Wird ein Bauwasserzähler oder sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so wird folgende Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter verbrauchten Wassers angesetzt:

<b>Verbrauchsgebühr Bauwasserzähler</b>	<b>Einheit</b>	<b>netto</b>	<b>brutto</b> (inkl. 7% USt)
Bis zum 30.06.2023	€ / m <sup>3</sup>	1,55	1,66
Ab dem 01.07.2023	€ / m <sup>3</sup>	2,02	2,16

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Nordhausen, den 24.05.2023  
Rostek, Verbandsvorsitzender

(Siegel)

**Ausfertigungsvermerk**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Versammlung des Wasserverbandes Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlichen vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

**Beschluss- und Genehmigungsvermerk**

1. Mit Beschluss VV 03/23 vom 01.03.2023 hat die Versammlung des Wasserverbandes Nordhausen die Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasserverbandes Nordhausen vom 01.03.2018 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben vom 17.05.2023 die Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasserverbandes Nordhausen vom 01.03.2018 rechtsaufsichtlich genehmigt. Der Wasserverband Nordhausen hat hierzu mit Schreiben vom 22.05.2023 einen Rechtsmittelverzicht erklärt.

**Bekanntmachungshinweis**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor und werden sie nicht innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht, sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich (§21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. §23 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG)).

Nordhausen, den 24.05.2023  
gez. Rostek, Verbandsvorsitzender

**Nr. 24:**

**Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“:  
Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ für das Wirtschaftsjahr 2023**

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, Satz 1 und 55 ThürKO i.V. mit § 36 Abs. 1, Satz 1 ThürKGG erlässt der Abwasserzweckverband „Goldene Aue“ folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2023.

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich

EUR

- |                          |           |
|--------------------------|-----------|
| <b>1. im Erfolgsplan</b> |           |
| die Erträge              | 2.293.900 |
| die Aufwendungen         | 2.293.900 |

<b>2. im Vermögensplan</b>	
die Einnahmen	4.989.500
die Ausgaben	4.989.500

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 975.000 EUR vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 3.130.400 EUR festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 380.000 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Uthleben, den 30.05.2023

(Siegel)           gez. Handke.....  
Verbandsvorsitzender

**Ausfertigungsvermerk:**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

**Beschluss- und Genehmigungsvermerk:**

Mit Beschluss Nr. 101/2004/2023 vom 20.04.2023 wurde die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2023 beschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben vom 23.05.2023 Az.: 15.0.11823.01 Hat. die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt.

**Bekanntmachungshinweis:**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband „Goldene Aue“, OT Uthleben, Schulplatz 2, 99765 Heringen/Helme geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**Auslegungsvermerk:**

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan nebst Anlagen liegen gem. § 57 ThürKO für den Zeitraum von zwei Wochen, beginnend am Tag der Veröffentlichung, in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“, OT Uthleben, Schulplatz 2 in 99765 Heringen/Helme zu den Geschäftszeiten (Dienstag und Donnerstag) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Uthleben, den 30.05.2023

(Siegel)           gez. Handke.....  
Verbandsvorsitzender

**Impressum**

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 28.06.2023 erscheinen.

**Herausgeber:** Landkreis Nordhausen

**Redaktion:** Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 1111, Telefax: (0 36 31) 911 1100; E-Mail: Presse@lrandh.thueringen.de, Internet: www.landkreis-nordhausen.de

**Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen:** Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel mittwochs im zweiwöchentlichen Rhythmus. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter www.landkreis-nordhausen.de erhältlich. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe). In der Regel erscheint zur Ausgabe des Amtsblattes zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweisbekanntmachung in der Thüringer Allgemeinen.